



Alte Hansestadt Lemgo

# Hauptsatzung

## der Alten Hansestadt Lemgo

### Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften; Bildung von Ortsausschüssen

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder; Größe des Rates

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung; Verdienstausfallersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Festsetzung der Wertgrenze nach § 13 KomHVO NRW

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 14 Beigeordnete

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 17 Inkrafttreten

**Hauptsatzung**  
**der Alten Hansestadt Lemgo**  
**vom 16.12.2025**

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. Ausgabe 2025 Nr. 32, S. 618), am 15.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.12.2025 beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Lemgo, die die verliehene Bezeichnung "Alte Hansestadt Lemgo" führt, liegt im Kreis Lippe. Das Stadtgebiet umfasst 100,86 Quadratkilometer.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Alten Hansestadt Lemgo ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten (Detmold) vom 20. Januar 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen stellt auf silbernem (weißem) Schilde eine blaue fünfblättrige Rose mit goldenem (gelbem) Butzen, jedoch ohne Kelchblätter, dar.
- (2) Der Alten Hansestadt Lemgo ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (Detmold) vom 20. Januar 1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Stadtfarben sind Blau-Weiß. Sie werden als Banner und als Flagge im Verhältnis 1:1 längsgestreift, mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte (Banner), mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen (Flagge), wie unter Ziffer 2 beschrieben, geführt.
- (3) Die Alte Hansestadt Lemgo führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

**§ 3**  
**Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften; Bildung von Ortsausschüssen**

- (1) Die Stadt besteht aus den Ortsteilen: Lemgo, Brake, Brüntorf, Entrup, Hörstmar, Leese, Lieme, Lüerdissen, Matorf-Kirchheide, Trophagen, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf und Wiembeck. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) In diesen Ortschaften werden Ortsausschüsse jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates wie folgt gebildet:

Ortsausschuss	Stimmberechtigte Mitglieder	davon Mindestanzahl der Ratsmitglieder
Brake	13	2
Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf	13	2
Entrup-Leese	13	2
Hörstmar-Trophagen	11	2
Lieme	13	2
Lüerdissen (einschließlich Lemgo-Luherheide)	9	2
Voßheide-Wiembeck	13	2
Wahmbeck	11	2

Für das Gebiet der ehemaligen Stadt Lemgo wird kein Ortsausschuss gebildet.

- (3) Der Rat oder der von ihm bestimmte Fachausschuss hört den betreffenden Ortsausschuss zu allen wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Alten Hansestadt Lemgo mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### **§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet unter der Voraussetzung des § 4b (Überschrift) zulässig.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

**§ 4b**  
**Digitale und hybride Durchführung von**  
**Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

**§ 5**  
**Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat oder der zuständige Ausschuss ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Alten Hansestadt Lemgo wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Alten Hansestadt Lemgo fallen.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Alten Hansestadt Lemgo fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich (Zulässigkeitsprüfung) zu prüfen. Ist der Haupt- und Finanzausschuss inhaltlich zuständig, so entscheidet er abschließend. Andernfalls überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er

Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

### **§ 7**

#### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder; Größe des Rates**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Alten Hansestadt Lemgo“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied"
- (3) Die gesetzliche Zahl der in den Rat der Alten Hansestadt Lemgo zu wählenden Vertreter beträgt 44. Der Rat verringert die Zahl der zu wählenden Vertreter auf 40 seit der Kommunalwahl 2004 (§ 3 KWahlG NRW).

### **§ 8**

#### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 9**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse neben den in der Gemeindeordnung NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

**§ 10**  
**Aufwandsentschädigung; Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen pro Person im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seiner aktuellen Fassung.
  - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende nach § 56 Abs. 1 GO - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. der EntschVO.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO

erhalten, werden sämtliche Ausschüsse des Rates der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO ausgenommen.

### **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Alten Hansestadt Lemgo mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse einschließlich der Ortsausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder den leitenden Dienstkräften der Alten Hansestadt Lemgo bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
  - b. Verträge, denen der zur Entscheidung zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Alten Hansestadt Lemgo vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
  - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordnete/der Beigeordnete, die Kämmerin/der Kämmerer und die Geschäftsbereichs- bzw. Betriebsleitungen.

### **§ 12 Festsetzung der Wertgrenze nach § 13 KomHVO NRW**

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

### **§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

### **§ 14 Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Alten Hansestadt Lemgo, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden -.

Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates erfolgt zudem durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Alten Hansestadt Lemgo im Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung ist der Aushang an der Bekanntmachungstafel nicht erforderlich.
- (3) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter [www.lemgo.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.lemgo.de/oeffentliche-zustellungen) vollzogen.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt es, wenn die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Alten Hansestadt Lemgo im Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo und am Zeughaus, Papenstraße 9, 32657 Lemgo erfolgen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Kreisblattes - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden -, in dem die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.

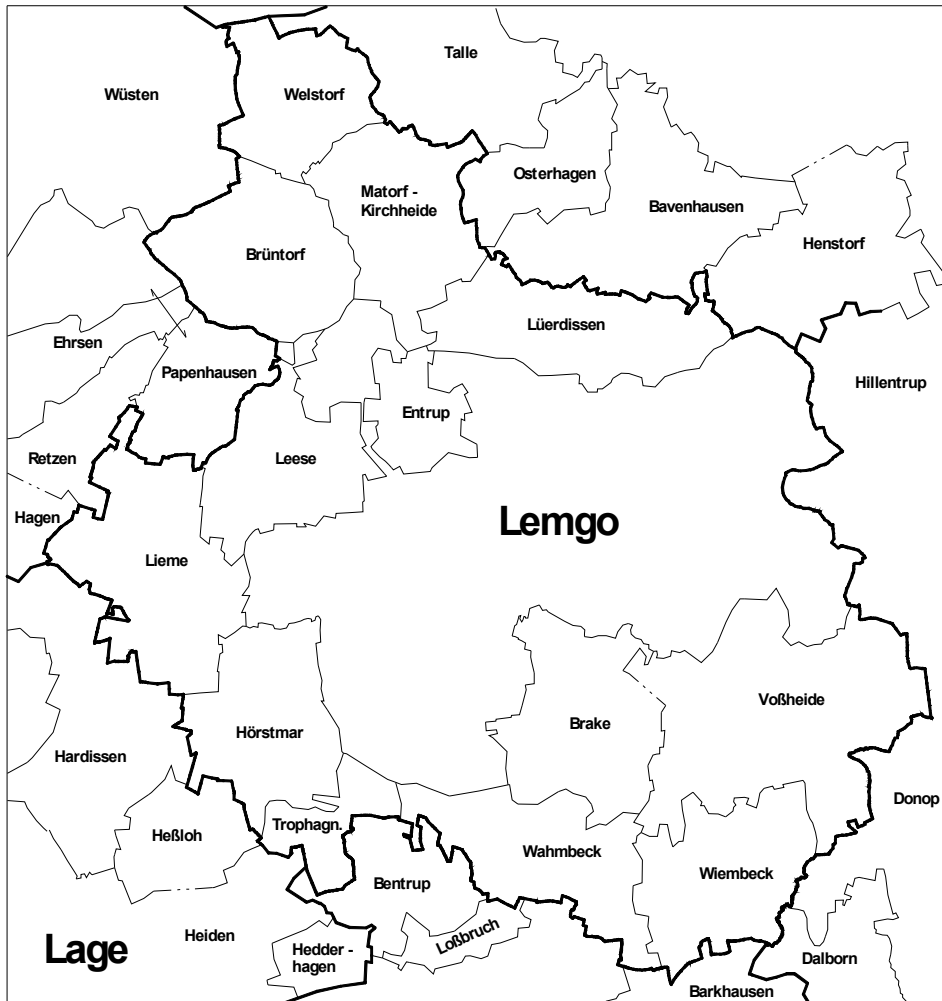
## **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Alten Hansestadt Lemgo. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit Ziffer 2 nichts anderes bestimmt und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis einer Bediensteten/eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Alten Hansestadt Lemgo verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 letzter Satz GO sind die Geschäftsbereichsleitungen der Alten Hansestadt Lemgo.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

**Karte über das Stadtgebiet von Lemgo**



**Ausführung und Größe des Siegels der  
Alten Hansestadt Lemgo**

